

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 5.49
Kurzbezeichnung VO über das Naturschutzgebiet „Truper Blänken“ (Lü Nr. 179)	

**Verordnung
der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet “Truper Blänken” in der
Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz
vom 19. Dezember 1989**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15.04.1986, S. 103), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Lilienthal und Sankt Jürgen, Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Truper Blänken“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 214 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart einer weiten Niederung – als Teil des Naturraumes „Watten und Marschen“ – mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Pflanzen- und Tierarten.
- (2) Insbesondere sollen
 - die Stillgewässer- und langsam fließenden Gewässer,
 - die Röhrichte und Rieder,
 - die Erlenbruchwälder sowie
 - die Feuchtgrünlandflächen

als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.

(3) Für die Entwicklung des Gebietes ist

- die Umwandlung von Acker- zu Grünland,
- die Vermeidung eines weiteren Nährstoffeintrages in die Gewässer,
- die Sicherstellung ausreichender Wasserstände sowie
- die Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes

von besonderer Bedeutung.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) zu baden,
- d) die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
- e) außerhalb der öffentlichen oder speziell für Reitzwecke gekennzeichneten Wege zu reiten,
- f) Hunde frei laufen zu lassen,
- g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u.ä.),
- h) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- i) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.

(3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Das Ausbringen von Fütterungsmitteln in Röhrichten und Riedern, in Erlenbruchwäldern, auf Feuchtgrünland, in oder an Gewässern sowie die Anlage von Wildäckern, die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen wie folgt:
 - ohne Umbruch,
 - maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen nur in der Zeit vom 15.06. – 01.03. des darauf folgenden Jahres,
 - Viehbesatz nicht höher als 2 Tiere/ha, keine Portionsbeweidung und keine Gülleaufbringung in der Zeit vom 01.03. – 15.06. eines jeden Jahres,
 - ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte schräg schraffierten Ackerflächen,
- c) die einzelstammweise bis kleinflächige (max. Größe 100 m²) Nutzung der Erlenbruchwaldbestände sowie das Auf-den-Stock-setzen von Erlen und Weiden an Wegrändern, Gewässerufern und unter Freileitungen, sofern das Nachwachsen der Gehölze nicht behindert wird,
- d) die Pflege und Endnutzung von vorhandenen Nadelholzbeständen,
- e) die mechanische Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung wie folgt:
 - Einsatz eines Mähbootes ab 20.07. eines jeden Jahres,
 - sonstige Unterhaltungsarbeiten vom 01.10. bis 28.02. des darauf folgenden Jahres, Mahd der Uferstreifen innerhalb dieses Zeitraumes nur einseitig des Gewässers,
 - ohne Einsatz von Grabenfräsen,
 - Grundräumungen nur nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung mit der Bezirksregierung als obere Naturschutzbehörde,
- f) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen ohne Änderung der Befestigungsart,
- g) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 15.06. – 15.03. des darauf folgenden Jahres,
- h) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
- i) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

- j) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,-- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,-- DM betragen kann.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Truper Blänken“ vom 08.01.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1987) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OHZ 7 (Truper Blänken) im Landkreis Osterholz vom 01.10.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 21 vom 01.11.1969) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 19.12.1989

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

